



laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
30.2020	1 – 4	6025

Studienbüro

16.11.2020

Amtsblatt der  
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,  
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm  
Studienbüro  
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: [Studienbuero@th-nuernberg.de](mailto:Studienbuero@th-nuernberg.de)

**Satzung zur Änderung der  
Allgemeinen Prüfungsordnung  
der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

**vom 12. November 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

**§ 1**

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018; lfd. Nr. 10; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)), die zuletzt durch Satzung vom 15. Februar 2019 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2019; lfd. Nr. 03; [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz werden die Worte „§ 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 533)“ durch die Worte „§ 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382)“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Zeile „§ 29 Übergangsbestimmungen“ nach der Zahl „29“ das Wort „Notstandsregelung,“ eingefügt.
3. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird das erste Wort „In“ ersetzt durch die Worte „Spätestens in“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach den Worten „Das vorsitzende Mitglied“ die Worte „ , die Stellvertretung“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „einer/eines“ ersetzt durch die Worte „eines ihrer Mitglieder als“
  - bb) Folgender Satz 2 wird neu angefügt:

„<sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen können Entscheidungen gem. § 24 Abs. 3 dieser Satzung i.V.m. § 3 Abs. 3 Nr. 4 RaPO regelmäßig der/dem jeweiligen Beauftragten für das praktische Studiensemester übertragen (§ 3 Abs. 5 S. 2 RaPO).“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Worte „, für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und das Sprachenangebot des Language Centers“ gestrichen.
  - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Im Studienplan werden die Abhängigkeiten zwischen Modulen und deren sinnvolle Abfolge im Studienverlauf dargestellt. <sup>3</sup>Ein Studium nach dem Studienplan sollte einen Abschluss in der Regelstudienzeit ermöglichen.“
  - cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 4 bis 7.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Das Modulhandbuch beschreibt die einzelnen Module eines Studiengangs und soll den Studierenden zuverlässige Informationen über die Studieninhalte und -anforderungen sowie den vermittelten Kompetenzen bereitstellen.“
  - bb) Es wird folgender Satz 3 neu angefügt:

„<sup>3</sup>Es enthält hinreichend bestimmte Angaben zu

    1. Lehrinhalte und Lernziele des Moduls (d.h. Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Studierende nach Abschluss des Moduls erworben haben sollen),
    2. der bzw. dem Modulverantwortlichen,
    3. Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung und Übung)
    4. Voraussetzungen für die Teilnahme,
    5. Verwendbarkeit des Moduls,
    6. Prüfungsart, -dauer und -umfang, ggf. Gewichtung,
    7. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System,
    8. Leistungspunkte und Benotung,
    9. Häufigkeit des Angebots (Winter- und/oder Sommersemester),
    10. Arbeitsaufwand (Workload) (§ 11 Abs. 5) und Aufteilung (Kontaktzeit und Selbststudium)
    11. Dauer des Moduls.“

c) Es wird folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und das Sprachenangebot des Language Centers werden vom dafür benannten Fachkoordinator der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften bzw. vom Leiter des Language Centers Detailbeschreibungen auf der Homepage bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen entscheiden spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des vorhergehenden Semester, ob neu eingeführte allgemeinwissenschaftliche und sprachliche Wahlpflichtfächer im jeweiligen Studiengang anererkennungsfähig sind und ob Änderungen in den bislang bestehenden Anerkennungen vorgenommen werden. <sup>3</sup>Insoweit generelle Regelungen zwischen den Prüfungskommissionen und der Fakultät Angewandte Mathematik, Physik und Allgemeinwissenschaften bzw. dem Language Center zur Anerkennungsfähigkeit eines Fachs bestehen, werden diese angewandt.“

6. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In den Abs. 2 bis 8 wird durchgängig das Wort „Ausbildungsstelle“ bzw. „Ausbildungsstellen“ durch das Wort „Praktikantenstelle“ bzw. „Praktikantenstellen“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „insgesamt“ die Worte „in der Regel“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „so sind die Fehlerarbeitstage insgesamt nachzuholen.“ durch die Worte „entscheidet die bzw. der Praktikantenbeauftragte, ob und in welchem Umfang die Fehlertage nachzuholen sind.“

c) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Studentin oder der Student ist verpflichtet, pro Praktikum einen Praktikantenvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss des Praktikums eine Bestätigung der Praktikantenstelle vorzulegen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsvertrag“ durch das Wort „Praktikantenvertrag“ ersetzt.

d) In Abs. 6 wird das Wort „Auslandssemesters“ durch die Worte „praktischen Studiensemesters im Ausland“ ersetzt.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „in einer der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden praktischen Ausbildung“ durch die Worte „in einem der Studien- und Prüfungsordnung entsprechenden Praktikum“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „die Ausbildung“ durch die Worte „das Praktikum“ ersetzt.

7. § 29 erhält folgende Fassung:

### „§ 29

#### **Notstandsregelung, Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in akuten Notfallsituationen allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen von einzelnen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der TH Nürnberg zulassen, um einen weiteren ordnungsgemäßen Studienverlauf für die Studierenden zu gewährleisten, wenn Ereignisse aufgrund von Naturkatastrophen wie Sturm, Hochwasser, Unwetter oder andere Ereignisse wie z.B. Terroranschläge, Streiks oder Epidemien eintreten, die nicht vorhersehbar und nicht abwendbar waren bzw. sind. <sup>2</sup>Weitergehende Sonderregelungen bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Des Weiteren

können Prüfungskommissionen allgemein oder für den Einzelfall, im Rahmen der allgemeinen Festlegungen des Prüfungsausschusses, Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen in Studien- und Prüfungsordnungen zulassen, um insbesondere Studiengänge, die nach auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen begonnen wurden, beschleunigt abzuwickeln oder Härten zu vermeiden.“

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 10. November 2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. November 2020.

Nürnberg, 12. November 2020

Prof. Dr. Niels Oberbeck  
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30, [www.th-nuernberg.de](http://www.th-nuernberg.de), veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 16. November 2020 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.